

Stadt Staßfurt

Typ : Anfrage
Status : erledigt

Fachdienst/Serviceeinheit : 60 - FD SuB
Bearbeiter/in : Wolfgang Waschk

Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben 10.03.2011

Anfrage:

Herr Schobes:

Wann werden die Baumaßnahmen Grenzstraße/Zollstraße fertig gestellt? Wie viel hat die Stadt durch die Bauverzögerungen bisher verdient?

Beantwortung:

Zu 1)

Bei der Grenzstraße handelt es sich um eine Baumaßnahme des WAZV „Bode-Wipper“. Dieser verlegt hier und in den angrenzenden Seitenstraßen Schmutzwasser- und Trinkwasserleitungen. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich Mitte/Ende April abgeschlossen werden. Die Stadt Staßfurt ist an der Baumaßnahme in der Landesstraße nicht beteiligt und auch nicht zuständig. Baulastträger der Straße ist das Land. Der grundhafte Straßenausbau einschließlich Erneuerung der Kanäle in der Zollstraße sollte planmäßig am 01.11.2010 beginnen und Mitte März 2011 abgeschlossen werden. Das Bauvorhaben ist eine Gemeinschaftsarbeit des WAZV und der Stadt Staßfurt. Mit der Baumaßnahme wurde aufgrund der Vergabe im Finanzausschuss der Stadt Staßfurt am 14.10.2010 die Staßfurter Baubetriebe GmbH beauftragt. Aufgrund des vorzeitigen Wintereinbruchs mit extremer Schlechtwetterlage und der Hochwassersituation im Bereich Grenzstraße und Bernburger Straße mussten diese Arbeiten in der Grenzstraße Ende November eingestellt werden.

Von der Straßenverkehrsbehörde wurde festgelegt, dass mit der Baumaßnahme Zollstraße erst begonnen werden kann, wenn die Baumaßnahme in der Grenzstraße abgeschlossen ist. Damit die Erreichbarkeit der Grundstücke im Bereich Grenzstraße/ Zollstraße jederzeit gewährleistet werden kann. Vom Baubetrieb konnte für das Bauvorhaben Zollstraße bislang nur vorbereitende Arbeiten (Materialbeschaffung u.s.w.) geleistet werden.

Zu 2)

Da die Stadt Staßfurt für die Baumaßnahme Grenzstraße nicht zuständig ist, sind zu den Vertragsbedingungen keine Aussagen möglich. Die Stadt „verdient“ hierbei nichts. Für den Bauverzug in der Zollstraße kann dem Baubetrieb kein vorsätzliches Verschulden angelastet werden. Die Schlechtwettersituation und die behördlich fehlende Sperrgenehmigung der Verkehrsbehörde hat er nicht zu vertreten. Eine mögliche Vertragsstrafe lt. VOB ist nur bei eigenem Verschulden anzurechnen.

René Zok
Oberbürgermeister